



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 2.0
GÜLTIG AB 1. JULI 2021 FÜR ECALL EINREICHUNGEN

**LEITFADEN FÜR
F&E-INFRASTRUKTURFÖRDERUNG**

**WIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG UND NICHT-
WIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG**

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	4
1 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	5
1.1 Was sind „F&E-Infrastrukturprojekte“?	5
1.2 Was sind die Anforderungen an die Nutzung der F&E-Infrastruktur?	5
1.2.1 Nutzungsstrategie	6
1.3 Was sind die Anforderungen an die Förderungswerbenden?	7
1.4 Wer ist förderbar?	7
1.5 Wie hoch ist die Förderung?	8
1.6 Welche Kosten sind förderbar?	9
1.7 Welche Anforderungen ergeben sich für die restliche Finanzierung?	11
1.8 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	12
1.9 Ist eine Beteiligung ausländischer Konsortialmitglieder möglich?	13
1.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	13
1.11 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	14
1.11.1 Bewertungskriterien wirtschaftliche Nutzung	14
1.11.2 Bewertungskriterien nicht-wirtschaftliche Nutzung	17
1.12 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	20
1.13 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	21
1.14 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	22
1.15 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E- Infrastruktur?	22
2 DIE EINREICHUNG	24
2.1 Wie verläuft die Einreichung?	24
2.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	24
3 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	26
3.1 Was ist die Formalprüfung?	26
3.2 Wie läuft die Bewertung ab?	26
3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	27
4 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	27
4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	27
4.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?	28
4.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	28
4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	29
4.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	30
4.6 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	30
4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	31
4.8 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	31
5 WEITERE INFORMATIONEN	32
5.1 Glossar des Instrumentenleitfadens	32
5.2 Service FFG Projektdatenbank	33
5.3 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	34

Änderungen gegenüber Version 1.1

- Kapitel 1: Genauere Abgrenzung zw. wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Nutzung (z.B. 2 unterschiedliche Bewertungskriterien)
- Diverse sprachliche Präzisierungen zur Verbesserung der Verständlichkeit

VORWORT

Die FFG ist Ihre Partneragentur für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie bei der Ausschreibung F&E-Infrastrukturförderung für eine **wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftlichen Nutzung** einen Antrag einreichen.

Hier erfahren Sie,

wie Sie zu einer Förderung kommen,
welche Konditionen daran geknüpft sind,
wie eine Einreichung abläuft.

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind. Darüber hinaus enthält der Ausschreibungsleitfaden eventuelle Präzisierungen bzw. Einschränkungen zu in diesem Instrumentenleitfaden angeführten Informationen.

1 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

1.1 Was sind „F&E-Infrastrukturprojekte“?

F&E-Infrastrukturprojekte sind Vorhaben zur Anschaffung und zum Auf- und Ausbau hochwertiger F&E-Infrastruktur für Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung. Im Fokus steht der Bedarf an kooperativ (d.h. durch mehrere Organisationen oder Organisationseinheiten) genutzten F&E-Infrastrukturen für neue zukunftsorientierte Forschungs- und Innovationsfelder.

F&E-Infrastrukturprojekte mit folgenden Nutzungstypen können gefördert werden:

- **Nicht-wirtschaftliche Nutzung**
Forschungsinfrastruktur an Universitäten, Fachhochschulen und (außeruniversitären) Forschungseinrichtungen, die bahnbrechende wissenschaftliche Forschung und qualitativ hochwertige Ausbildung in zukunftsorientierten Forschungsfeldern im Rahmen von nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten ermöglicht.
- **Wirtschaftliche Nutzung**
Forschungsinfrastruktur an Universitäten, Fachhochschulen, (außeruniversitären) Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die insbesondere Unternehmen bei der Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen in zukunftsorientierten Technologiefeldern unterstützt.

Nicht gefördert werden Ersatzinvestitionen zur Erneuerung von F&E-Infrastruktur-Grundausrüstungen.

1.2 Was sind die Anforderungen an die Nutzung der F&E-Infrastruktur?

Der Zugang bzw. die Nutzung der Infrastruktur muss für potentiell nutzende Organisationen, auch über das Konsortium hinaus, zu diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen offenstehen. Mindestens 10 % der jährlichen Nutzungskapazität müssen dementsprechend anderen nutzenden Organisationen zur Verfügung gestellt werden können.

Eine entsprechende Kalkulation der Nutzungsentgelte ist in der [Nutzungsstrategie](#) der inhaltlichen Beschreibung im [eCall](#) darzustellen. Des Weiteren ist auf jährlicher Basis die Kalkulation der Nutzungsentgelte vorzunehmen bzw. in einem jährlich verpflichtenden Monitoringbericht nachzuweisen (siehe [Punkt 1.15](#)).

Wirtschaftliche Nutzung

Die Nutzung durch Unternehmen muss zu Marktpreisen/Vollkosten inklusive Gewinnspanne erfolgen.

Nicht-wirtschaftliche Nutzung

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und – Wissenstransfer (siehe auch [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#))

Wirtschaftliche Nutzung ist als Nebentätigkeit zulässig, wenn:

- ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist, d.h. sie nicht mehr als 20 % der tatsächlichen jährlichen Gesamtkapazität der F&E-Infrastruktur ausmacht und
- sie über die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundätzen führen und
- sie mit dem Betrieb der Infrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder
- sie in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, d.h. dass dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit.

1.2.1 Nutzungsstrategie

Bei der Antragstellung ist in der inhaltlichen Beschreibung im [eCall](#) eine plausible Nutzungsstrategie darzustellen. Diese bezieht sich auf die gesamte Nutzungsdauer der F&E-Infrastruktur.

Eckpunkte einer Nutzungsstrategie sind vor allem:

- Management der Nutzung (inkl. Personal- und Ressourcenplan)
- Nachfrage und Auslastung
- Kooperative Nutzung durch Dritte (über das Konsortium hinausgehend)
- Geplante Konditionen und Bedingungen für einen transparenten und diskriminierungsfreien Zugang Dritter
- Preiskalkulation der Nutzungsentgelte (Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne/Marktpreise)
- Kalkulation der Folgekosten, Betriebskosten und Ersatzinvestitionen sowie deren nachhaltige Finanzierung
- Regelung der Eigentumsverhältnisse
- Falls zutreffend: geplante Bedingungen für den bevorzugten Zugang für mitfinanzierende Organisationen

- Falls zutreffend: Begründung für die Abweichung vom FFG-Ratenschema unter Angabe eines nachvollziehbaren, zum Finanzierungsplan passenden Ratenplans der den Bestimmungen unter [Punkt 4.3](#) entspricht

Im Rahmen der geplanten Infrastrukturanschaffung sind alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen sowie auch alle behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (national und EU-Recht) einzuhalten.

1.3 Was sind die Anforderungen an die Förderungswerbenden?

Die Anschaffung von Infrastruktur kann von einer Organisation alleine oder im Rahmen eines Konsortiums durchgeführt werden.

Bei Einzelantragstellung befindet sich die F&E-Infrastruktur im Eigentum des Förderungsnehmenden. Bei Konsortien sind die Eigentumsrechte an der F&E-Infrastruktur in der inhaltlichen Beschreibung der Nutzungsstrategie im [eCall](#) zu definieren.

Die Betriebsstätte oder Niederlassung jener Organisation, in deren Eigentum die F&E-Infrastruktur steht, muss sich in Österreich befinden.

Die Zusammenarbeit im Konsortium und die Rechte in Bezug auf die mit der Nutzung der F&E-Infrastruktur gewonnenen Kompetenzen sind durch eine Kooperationsvereinbarung (Konsortialvertrag) zu regeln. Weitere Informationen und einen Musterkonsortialvertrag finden Sie unter www.ffg.at/Konsortialvertrag.

1.4 Wer ist förderbar?

Förderbare Einrichtungen und Organisationen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören, können sich an einer Ausschreibung als Konsortialführung oder Konsortialmitglied beteiligen.

Förderbar sind:

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Siehe Definition [Punkt 5.1](#))

- Universitäten
- Fachhochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck,

Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen

- Selbstverwaltungskörper
- Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs (Siehe Definition [Punkt 5.1](#))

Bei wirtschaftlicher Nutzung zusätzlich:

Unternehmen jeder Rechtsform (Siehe Definition [Punkt 5.1](#))

Antragstellende müssen Rechtsträger der jeweils einreichenden Organisation sein (z.B. bei Universitäten das Rektorat). Rechtsträger, die miteinander verbunden sind, werden als eine antragstellende Einheit gewertet. Entsprechend der [KMU-Definition](#) liegt eine Verbundenheit vor, wenn eine Beteiligung den Schwellenwert von 50 % überschreitet.

Weitere Hinweise:

- Mitfinanzierende Organisationen sind **nicht** im eCall als „Partner“ anzulegen.
- Nationale bzw. nicht-österreichische Konsortialmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmende („Drittleister“) in der Kostenkategorie „Drittkosten“ auftreten.
- Subauftragnehmende („Drittleister“) sind **keine** Konsortialmitglieder. Sie erbringen definierte Leistungen für Konsortialmitglieder, die in die Kostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

1.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die Förderungsquote variiert je nachdem, ob es sich um den Nutzungstyp wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich handelt:

Tabelle 1: Förderungsquoten wirtschaftliche Nutzung

Organisationstyp	Förderungsquote
Unternehmen	maximal 50 %
Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung	maximal 50 %
Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen	maximal 50 %

Tabelle 2: Förderungsquoten nicht-wirtschaftliche Nutzung

Organisationstyp	Förderungsquote
Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung	maximal 100 %
Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen	maximal 100 %

1.6 Welche Kosten sind förderbar?

Modul 1: F&E-Infrastrukturanschaffungen

Unter Modul 1 sind ausschließlich die Kosten für die Anschaffung von F&E-Infrastruktur mit dem Zweck, Forschung und Entwicklung zu betreiben, zu zählen. Alle anderen Kostenkategorien wie Personalkosten, Drittkosten Sach- und Materialkosten und Reisekosten fallen unter Modul 2.

Förderbar sind die Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Entsprechend der Allgemeinen Freistellungsverordnung der Europäischen Kommission (AGVO) sind damit Einrichtungen und Ressourcen angesprochen, die von Forscher*innen für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind (AGVO, 26.6.2014, S. 25, Abs. 91.). Diese können sich an einem Standort befinden oder auch verteilt (als organisiertes Netz von Ressourcen) errichtet werden.

Es kann sich um einzelne Geräte handeln oder es können im Zusammenspiel verschiedene Komponenten angeschafft werden.

Förderbare Kosten sind alle der F&E-Infrastruktur-Anschaffung zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zu bereits bestehender F&E-Infrastruktur) entstanden sind und Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte darstellen. Beachten Sie, dass nur nachweisbare F&E-Infrastruktur-Anschaffungskosten abgerechnet werden können (Nachweis durch Originalbelege mit klarer Zuordnung). Grundsätzlich werden nur solche Kosten anerkannt, die bereits im Ansuchen veranschlagt werden.

Es können sowohl neue, als auch gebrauchte Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden, die in der Folge in das Eigentum des jeweiligen Konsortialmitglieds übergehen. Die Bewertung der gebrauchten Anlagen erfolgt durch Nachweis der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten, allenfalls reduziert um die bisherige Nutzung (Restbuchwert). Es können keine bereits ganz oder teilweise geförderten Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden.

Erst nach Einreichung des Förderungsansuchens kann mit dem Beginn der Arbeiten (z.B. Anschaffung) begonnen werden. Unter dem Begriff "Beginn der Arbeiten" ist entweder der Beginn des Aufbaus der F&E-Infrastruktur, Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist.

Die Förderungsnehmenden haben bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes

(BVerGG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist.

Modul 2: Startkosten

Unter Modul 2 sind jene Kosten zum Aufbau der F&E-Infrastruktur zu verstehen, die bis zum Übergang in einen „Normalbetrieb“ anfallen. Gemeint sind damit auch der Aufbau von Organisationsstrukturen und Kompetenzen, um die F&E-Infrastruktur - wie in der Nutzungsstrategie vorgesehen - betreiben zu können sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der F&E-Infrastruktur. In den Startkosten kann die Betreuung der Infrastruktur gefördert werden, die dazu dient, die Zusammenarbeit mit (potenziell) nutzenden Organisationen zu erleichtern, diese zu informieren und zu gewinnen und spezialisierte Leistungen, die mithilfe der Infrastruktur erbracht werden sollen, zu entwickeln.

Als Startkosten werden anerkannt:

- Aufbau und Betreuung der Infrastruktur im Sinne ihrer Entwicklung zum Normalbetrieb,
- den Aufbau von spezialisierten und maßgeschneiderten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der F&E-Infrastruktur,
- Awareness-Maßnahmen, die darauf abzielen, weitere Organisationen über die Nutzungsmöglichkeit der F&E-Infrastruktur zu informieren und die Sichtbarkeit der F&E-Infrastruktur zu erhöhen und
- die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops zur Förderung des Wissensaustauschs und der Vernetzung.

Wirtschaftliche Nutzung

Förderbar sind ausschließlich Kosten für Modul 1 - Infrastruktur-Anschaffungen. Neben den Anschaffungskosten sind keine weiteren Kostenkategorien förderbar.

Nicht-wirtschaftliche Nutzung

Förderbar sind sowohl die Kosten für die F&E-Infrastruktur-Anschaffung (Modul 1) als auch die Startkosten (Modul 2), die für eine geordnete Inbetriebnahme der geförderten F&E-Infrastruktur erforderlich sind. Der Ausschreibungsleitfaden kann dazu ergänzende/abändernde Regelungen enthalten.

Nicht förderbar sind bei beiden Nutzungstypen:

- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Bauinvestitionen, die über notwendige Adaptionen und haustechnische Ausstattung (z.B. Versorgungsleitungen) hinausgehen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die vor der Einreichung des Förderungsantrags entstanden sind
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

Weiterführende Informationen zu anerkekbaren und nicht anerkekbaren Kosten sind im [Kostenleitfaden](#) festgelegt. Der Ausschreibungsleitfaden trifft dazu ergänzende/abändernde Regelungen, diese Regelungen haben dann Vorrang vor den allgemeinen Regelungen des [Kostenleitfadens](#).

Zusätzlich zu den Bestimmungen des [Kostenleitfadens](#) gilt:

- Bei Modul 1-Kosten kann kein Gemeinkostenzuschlag angesetzt werden.
- Förderungswerbende und geförderte Konsortialmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Subauftragnehmer („Dritteleister“) sein.
- Die Förderung ausländischer Konsortialmitglieder darf maximal 20% der Gesamtförderung betragen.

1.7 Welche Anforderungen ergeben sich für die restliche Finanzierung?

Wirtschaftliche Nutzung

Die Förderung ist wettbewerbsrechtlich eine Beihilfe (es gilt der Zeitpunkt der Gewährung - nachträglich ist keine Änderung in „nicht Beihilfe“ möglich). Daher sind **keine weiteren öffentlichen Mittel** (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen, z.B. eines Bundeslandes) zulässig.

Der verbleibende Eigenanteil (mind. 50 %) ist durch Eigenmittel, die nicht zu öffentlichen Mitteln zu zählen sind, (z.B. Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen) und/oder durch antragstellende bzw. mitfinanzierende Unternehmen darzustellen.

Nicht-wirtschaftliche Nutzung

Ein verbleibender Eigenanteil kann sowohl durch als privat qualifizierte Mittel (z.B. Finanzierung durch Unternehmen, Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen) als auch durch öffentliche Mittel eingebracht werden. Da die Förderung keine Beihilfe ist, sind weitere öffentliche Mittel (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen z.B. eines Bundeslandes) zulässig.

Für beide Nutzungstypen gilt:

Wird die geförderte F&E-Infrastruktur im Rahmen eines weiteren geförderten F&E-Projektes genutzt, können keine Kosten für die Anschaffung (Abschreibung) dieser F&E-Infrastruktur gefördert werden, d.h. eine Doppelverrechnung der Anschaffungskosten im Zuge von geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls auszuschließen.

Mitfinanzierende Organisationen

Mitfinanzierende Organisationen, die mindestens 10 % der Investitionskosten der Infrastruktur durch cash-Leistungen finanziert haben (Mitfinanzierung nur durch cash-Leistungen möglich), können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Der bevorzugte Zugang ist mit maximal dem Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags der mitfinanzierenden Organisation begrenzt. Die Bewertung der „Bevorzugung“ – auch einer zeitlichen Bevorzugung – erfolgt anhand des/der ansonsten zu verrechnenden Marktpreises/Vollkosten. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein und sind in einem jährlichen Monitoringbericht darzustellen.

1.8 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Konsortialmitgliedern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten (inkl. Monitoringberichte über den Förderungszeitraum hinaus)

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass

- vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden.
- alle erforderlichen Bewilligungen eingeholt sowie auch alle behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (national und EU-Recht) eingehalten werden

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

1.9 Ist eine Beteiligung ausländischer Konsortialmitglieder möglich?

Konsortien mit ausländischen Beteiligten sind möglich, sofern diese Beteiligten mit den österreichischen Organisationen im Konsortium wirtschaftlich nicht verbunden sind.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen Konsortialmitglieder stiften einen Nutzen für das Konsortium bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich.
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet.
- Die Förderung der ausländischen Konsortialmitglieder beträgt maximal 20% der Gesamtförderung.
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung des ausländischen Konsortialmitglieds.
- Das ausländische Konsortialmitglied erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt das Mitglied in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmende („Drittleister“) auftreten.

1.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte im Konsortium geregelt sind.

Die FFG weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

1.11 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach **vier Kriterien beurteilt**:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerbenden / Projektbeteiligten
3. Nutzen des Vorhabens
4. Relevanz des Vorhabens

Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch Projekte bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens“.

Die folgenden Tabellen zeigen die Bewertungskriterien inklusive relevanter Subkriterien.

1.11.1 Bewertungskriterien wirtschaftliche Nutzung

Tabelle 2: Bewertungskriterien wirtschaftliche Nutzung – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.1 Innovationsgehalt <ul style="list-style-type: none"> – Wie weit geht der Innovationsgehalt des Vorhabens über den derzeitigen Stand der Technik auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene hinaus? – Wie ist der Mehrwert des Vorhabens im Vergleich zu bestehenden Infrastrukturen zu beurteilen? 	max. Punkte 10
1.2 Planung <p>Wie ist die Qualität und Effizienz der Planung zu beurteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sind Struktur der Arbeitspakete und die damit verbundene Arbeitsteilung in Hinblick auf die Ziele des Vorhabens angemessen? – Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen? – Sind die Lösungsansätze geeignet, um die Ziele der jeweiligen Arbeitspakete zu erreichen? – Sind alle relevanten Aspekte für den Aufbau der F&E-Infrastruktur berücksichtigt (Zeitplan, Kostenplan, Ressourcenplan, etc.)? 	max. Punkte 10

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.3 Nutzungsstrategie Ist die Nutzungsstrategie hinsichtlich folgender Punkte nachvollziehbar dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> – Management der Nutzung (inkl. Personal- und Ressourcenplan) – Nachfrage und Auslastung – Kooperative Nutzung durch Dritte (auch über das Konsortium hinausgehend) – Geplante Konditionen und Bedingungen für den transparenten und diskriminierungsfreien Zugang Dritter – Preiskalkulation (Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne/Marktpreise) – Kalkulation der Folgekosten, Betriebskosten und Ersatzinvestitionen sowie deren nachhaltige Finanzierung – Regelung der Eigentumsverhältnisse – Falls zutreffend: Geplante Bedingungen für den bevorzugten Zugang für mitfinanzierende Organisationen 	
	max. Punkte 10

Tabelle 3: Bewertungskriterien wirtschaftliche Nutzung – Eignung der Förderungswerbenden/Projektbeteiligten

2. Eignung der Förderungswerbenden/Projektbeteiligten (Schwelle = 15 Punkte)	max. Punkte 25
2.1 Kompetenzen des Konsortiums und Potenzial zur Umsetzung <ul style="list-style-type: none"> – In welchem Ausmaß hat das Konsortium die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung der F&E-Infrastruktur-Anschaffung und der Nutzungsstrategie sicherzustellen? – Inwieweit stellt die Durchführung des Vorhabens in dem hier gewählten Konsortium einen Mehrwert dar? 	
	max. Punkte 17
2.2 Genderausgewogenheit <ul style="list-style-type: none"> – Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet? (Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für alle Geschlechter in gleichem Maße zu bewerten) – Werden branchenübliche bzw. disziplinspezifische Verhältnisse verbessert? 	
	max. Punkte 8

Tabelle 4: Bewertungskriterien wirtschaftliche Nutzung – Nutzen des Vorhabens

3. Nutzen des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
<p>3.1 Kooperative Forschungs- und Innovationstätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie wirken sich die zusätzlichen Möglichkeiten, die durch die neue Infrastruktur geschaffen werden, auf die zukünftig zu erwartenden Forschungs- und Innovationstätigkeiten, insbesondere in Kooperation mit Unternehmen, aus (quantitativ und qualitativ)? – Sind Ergebnisse von hohem Innovationsgrad und Neuigkeitswert zu erwarten? Wie werden diese verwertet? – Inwieweit wirken sich die geplanten Innovationstätigkeiten auf die Sichtbarkeit des Innovationsstandorts Österreich im internationalen Umfeld aus? 	max. Punkte 12
<p>3.2 Genderspezifische Themen</p> <p>Wenn sich die Forschungs- Innovationstätigkeit auf Personen bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens <p>Hinweis: Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung und Innovation sind, oder die F&E-Ergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.</p>	max. Punkte 6
<p>3.3 Entwicklungspotential</p> <p>Wie ist das Entwicklungspotential bei den Förderwerbenden hinsichtlich folgender Punkte einzuschätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anschlussfähigkeit an bestehende Innovationsfelder bzw. -schwerpunkte – Beitrag zur Weiterentwicklung von Innovationsfeldern bzw. -schwerpunkten – Potential für neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sowie mit Forschungseinrichtungen und Hochschulen 	max. Punkte 12

Tabelle 5: Bewertungskriterien wirtschaftliche Nutzung – Relevanz der Vorhabens

4. Relevanz des Vorhabens (Schwelle = 9 Punkte)	max. Punkte 15
4.1 Bedarf	max. Punkte 10
<ul style="list-style-type: none"> – Wie gut wird der Bedarf argumentiert? (Bedarfsanalyse, in Abstimmung mit der Größe, Ausrichtung und Nutzungsmöglichkeit des bestehenden Angebots in Österreich und Europa) 	max. Punkte 10
4.2 Wirkung der Förderung	max. Punkte 5
<ul style="list-style-type: none"> – In welchem Ausmaß ist eine Anreizwirkung durch Fördermittel notwendig, damit das Vorhaben wie geplant umgesetzt wird? 	max. Punkte 5

1.11.2 Bewertungskriterien nicht-wirtschaftliche Nutzung

Tabelle 7: Bewertungskriterien nicht-wirtschaftliche Nutzung – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.1. Innovationsgehalt	max. Punkte 10
<ul style="list-style-type: none"> – Wie weit geht der Innovationsgehalt des Vorhabens über den derzeitigen Stand der Technik auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene hinaus? – Wie ist der Mehrwert des Vorhabens im Vergleich zu bestehenden Infrastrukturen zu beurteilen? 	max. Punkte 10
1.2. Planung	max. Punkte 10
<p>Wie ist die Qualität und Effizienz der Planung zu beurteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sind Struktur der Arbeitspakete und die damit verbundene Arbeitsteilung in Hinblick auf die Ziele des Vorhabens angemessen? – Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen? – Sind die Lösungsansätze geeignet, um die Ziele der jeweiligen Arbeitspakete zu erreichen? – Sind alle relevanten Aspekte für den Aufbau der F&E-Infrastruktur berücksichtigt (Zeitplan, Kostenplan, Ressourcenplan, etc.)? 	max. Punkte 10

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.3. Nutzungsstrategie	
Ist die Nutzungsstrategie hinsichtlich folgender Punkte nachvollziehbar dargestellt:	
<ul style="list-style-type: none"> – Management der Nutzung (inkl. Personal- und Ressourcenplan) – Nachfrage und Auslastung – Kooperative Nutzung durch Dritte (auch über das Konsortium hinausgehend) – Geplante Konditionen und Bedingungen für den transparenten und diskriminierungsfreien Zugang Dritter – Preiskalkulation (Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne/Marktpreise) – Kalkulation der Folgekosten, Betriebskosten und Ersatzinvestitionen sowie deren nachhaltige Finanzierung – Regelung der Eigentumsverhältnisse – Falls zutreffend: Geplante Bedingungen für den bevorzugten Zugang für mitfinanzierende Organisationen 	max. Punkte 10

Tabelle 8: Bewertungskriterien nicht-wirtschaftliche Nutzung – Eignung der Förderungswerbenden/Projektbeteiligten

2. Eignung der Förderungswerbenden/Projektbeteiligten (Schwelle = 15 Punkte)	max. Punkte 25
2.1 Kompetenzen des Konsortiums und Potenzial zur Umsetzung	
<ul style="list-style-type: none"> – In welchem Ausmaß hat das Konsortium die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung der F&E-Infrastruktur-Anschaffung und der Nutzungsstrategie sicherzustellen? 	max. Punkte 17
2.2 Genderausgewogenheit	
<ul style="list-style-type: none"> – Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet? (Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für alle Geschlechter in gleichem Maße zu bewerten) – Werden branchenübliche bzw. disziplinspezifische Verhältnisse verbessert? 	max. Punkte 8

Tabelle 9: Bewertungskriterien nicht-wirtschaftliche Nutzung – Nutzen des Vorhabens

3. Nutzen des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
<p>3.1 Forschungsexzellenz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie wirken sich die zusätzlichen Möglichkeiten, die durch die neue Infrastruktur geschaffen werden, auf die zukünftig zu erwartenden Forschungstätigkeiten aus (quantitativ und qualitativ)? – Sind wissenschaftlich bahnbrechende Ergebnisse (Ergebnisse von hohem Innovationsgrad und Neuigkeitswert) zu erwarten? Wie ist deren Verwertung geplant? – Inwieweit wirken sich die geplanten Forschungstätigkeiten auf die Sichtbarkeit des Forschungsstandorts Österreich im internationalen Umfeld aus? 	<p style="text-align: right;">max. Punkte 12</p>
<p>3.2 Genderspezifische Themen</p> <p>Wenn sich die Forschungstätigkeit auf Personen bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens <p>Hinweis: Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.</p>	<p style="text-align: right;">max. Punkte 6</p>
<p>3.3 Entwicklungspotential</p> <p>Wie ist das Entwicklungspotential bei den Förderwerbenden hinsichtlich folgender Punkte einzuschätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anschlussfähigkeit an bestehende Forschungsfelder bzw. -schwerpunkte – Beitrag zur Weiterentwicklung von Forschungsfeldern bzw. -schwerpunkten – Potential für neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen, Hochschulen und/oder mit der Wirtschaft 	<p style="text-align: right;">max. Punkte 12</p>

Tabelle 10: Bewertungskriterien nicht-wirtschaftliche Nutzung – Relevanz des Vorhabens

4. Relevanz des Vorhabens (Schwelle = 9 Punkte)	max. Punkte 15
4.1 Bedarf	
– Wie gut wird der Bedarf argumentiert? (Bedarfsanalyse, in Abstimmung mit der Größe, Ausrichtung und Nutzungsmöglichkeit des bestehenden Angebots in Österreich und Europa)	max. Punkte 10
4.2 Wirkung der Förderung	
– In welchem Ausmaß ist eine Anreizwirkung durch Fördermittel notwendig, damit das Vorhaben wie geplant umgesetzt wird?	max. Punkte 5

1.12 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Reichen Sie das Projekt ausschließlich elektronisch via [eCall](#) ein. Der Projektantrag besteht aus:

eCall Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben



Projektbeschreibung – Upload als PDF im eCall

Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente im [Download Center](#).

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf.

Tabelle 11: Übersicht Anhänge zum Antrag

Verpflichtende Anhänge	
	Vorlage für die Projektbeschreibung
	CV der Projektleitung (keine Vorlage)
	LOIs von mindestens zwei potentiell nutzenden Organisationen (keine Vorlage)
	Schriftliche Bestätigung , dass im Falle einer positiven Förderungsentscheidung die Restfinanzierung eingebracht wird (keine Vorlage)
	Bei mitfinanzierenden Organisationen: LOI zur Mitfinanzierung in Form von cash-Leistungen (keine Vorlage)
eCall	Verpflichtende Stammdaten: Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (alle Konsortialmitglieder)
Optionale Anhänge	
	CV des Schlüsselpersonals (keine Vorlage)
	Weitere projektrelevante Zusätze wie z.B. Übersichten, grafische Darstellungen max. 5 Seiten (keine Vorlage).

1.13 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Konsortiums aus.

1.14 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

1.15 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur?

Bei öffentlicher Förderung einer Infrastruktur zur Nutzung wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Aktivitäten, müssen die EU-Mitgliedsstaaten ein Monitoringsystem mit Rückforderungsmechanismen einrichten.

Hinweis nicht-wirtschaftliche Nutzung: Damit wird sichergestellt, dass die tatsächlich eingesetzte Förderungsintensität nicht im Zuge eines Anwachsens der wirtschaftlichen Tätigkeiten (gegenüber dem Plan bei der Förderungsvergabe) überschritten wird.

Es ist ab Inbetriebnahme der geförderten Infrastruktur (=Start der Abschreibung der Infrastruktur) für die gesamte Abschreibungsdauer der Infrastruktur ein jährlicher Monitoringbericht zu legen. Bei mehreren Komponenten gilt die längste Abschreibungsdauer.

Der Monitoringbericht beinhaltet eine Darstellung der wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Nutzung sowie die Einhaltung der Zugangsregelungen des Konsortiums und Dritter.

Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Monitoringjahres fällig und als Anhang via [eCall](#)-Nachricht im [eCall](#)-System an die FFG zu übermitteln. Die FFG ist über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geförderten Infrastruktur spätestens nach einem Monat via [eCall](#)-Nachricht im [eCall](#)-System zu informieren. Im Zuge dessen ist auch die Abschreibungsdauer bekanntzugeben.

Es gilt Folgendes:

- Die Bemessungsgrundlage für das Monitoring der Nutzung ist dieselbe wie diejenige für die Förderung der Anschaffungskosten von F&E-Infrastruktur.
- Das Monitoring beginnt mit Inbetriebnahme der F&E-Infrastruktur.
- Der Zugang zur geförderten F&E-Infrastruktur ist für weitere nutzende Organisationen – auch über ein Konsortium hinaus – zu öffnen (transparenter und diskriminierungsfreier Zugang).
- Mitfinanzierenden Organisationen, die mindestens 10 % der Kosten der angeschafften Infrastruktur mitfinanzieren, kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden, bis maximal zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags der mitfinanzierenden Organisation. Die Bewertung der „Bevorzugung“ – auch einer zeitlichen Bevorzugung – erfolgt anhand der ansonsten zu verrechnenden Marktpreise/Vollkosten. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein.
- Wird die geförderte F&E-Infrastruktur im Rahmen eines weiteren geförderten F&E-Projektes genutzt, können keine Kosten für die Anschaffung (Abschreibung) dieser F&E Infrastruktur gefördert werden, d.h. eine Doppelverrechnung der Anschaffungskosten im Zuge von geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls auszuschließen.
- Bei Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur in F&E-Projekten muss sichergestellt werden, dass dadurch keine indirekte Beihilfe entsteht, d.h. eine wirtschaftliche Nutzung (durch Unternehmen oder andere Organisationen) muss zu marktüblichen Preisen bzw. zu Vollkosten plus Gewinnspanne erfolgen.

2 DIE EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Nicht erforderlich:

Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen von Unterlagen.
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Eine Schritt für Schritt Anleitung finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

2.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden und Fördernehmenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Eigentümerministerien der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert*innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expert*innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

3 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

3.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüft die FFG beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via [eCall](#) Nachricht:

Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus

Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die Checkliste Formalprüfung finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

3.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expert*innen des Bewertungsgremiums begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Punkt 1.11](#) und sprechen eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter*innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter*innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im [eCall](#).

FFG-interne Expert*innen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – siehe [Punkt 4.2](#).

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt den in der jeweilig zugrundeliegenden Richtlinie (FTI- oder FFG-Richtlinien) zuständigen Entscheidungsträger*innen und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums getroffen.

4 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung von Seiten der Entscheidungsträger*innen bekommt das Konsortium im [eCall](#) ein Dokument bzw. eine befristete Ansicht zur Verfügung gestellt. Nimmt das Konsortium das Dokument bzw. die Ansicht zum Förderungsvertrag rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer*in
- Projekttitle
- Art und Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (gemäß § 25 ARR 2014)

Nach Annahme des Dokuments bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt. Das Konsortium retourniert den firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrag innerhalb der festgelegten Frist**. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

4.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass

- im Rahmen der geplanten Infrastrukturanschaffung alle erforderlichen Bewilligungen eingeholt sowie auch alle behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (national und EU-Recht) eingehalten werden.
- vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Die Übermittlung der Vereinbarung an die FFG ist nicht erforderlich.

Auflage während Projektlaufzeit

- Förderungsnehmende aus dem Bereich der Universitäten verpflichten sich die geförderte F&E-Infrastruktur entsprechend den Vorgaben in die Forschungsinfrastruktur-Datenbank des BMBWF einzutragen:
<https://forschungsinfrastruktur.bmbwf.gv.at/de/fi>

4.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 12: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	0 bis 18 Monate Projektlaufzeit	19 bis 30 Monate Projektlaufzeit	31 bis 42 Monate Projektlaufzeit	43 bis 54 Monate Projektlaufzeit	44 bis 60 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3	4	5
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50%	50%	30%	30%	30%
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	40%	30%	20%	15%
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	30%	20%	15%
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	keine	20 %	15%
5. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	keine	keine	15%
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50%	10%	10%	10%	10%

Wichtiger Hinweis: Eine Abweichung vom oben dargestellten FFG-Ratenschema ist in Ausnahmefällen möglich. Dazu ist in der inhaltlichen Beschreibung der Nutzungsstrategie im [eCall](#) eine Begründung anzuführen sowie ein nachvollziehbarer, zum Finanzierungsplan passender, Ratenplan darzustellen. Bitte beachten Sie, dass die Endrate mindestens 10% betragen muss. Die übrigen Raten sind frei wählbar, müssen aber mindestens 5% der Gesamtförderung betragen.

4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb eines Monats, nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen, sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.

- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkehbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.
- Ein Monitoringbericht ist jährlich ab der Inbetriebnahme bis zum Ende der Abschreibung der geförderten F&E-Infrastruktur nach Vorgaben der Förderungsstelle zu legen (siehe [Punkt 1.15](#)).

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten des gesamten Konsortiums und zusätzlich die Kostenangaben aller Konsortialmitglieder.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

Förderungsnehmende aus dem Bereich der Universitäten verpflichten sich die geförderte F&E-Infrastruktur entsprechend den Vorgaben in die Forschungsinfrastruktur-Datenbank des BMBWF einzutragen:

<https://forschungsinfrastruktur.bmbwf.gv.at/de/fi>

4.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

4.6 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen im Konsortium wie Austritten, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im **Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen innerhalb des Konsortiums

4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die max. Laufzeit von 3 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

4.8 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen. Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

Bitte beachten Sie, dass auch nach dem Ende der Laufzeit die Konsortialführung sicherzustellen hat, dass bis zum Ende der Abschreibung der geförderten F&E-Infrastruktur, jährlich ein Monitoringbericht nach Vorgaben der Förderungsstelle gelegt wird (siehe auch [Punkt 1.15](#)).

5 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

5.1 Glossar des Instrumentenleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Zur Darstellung eines positiven Anreizeffektes der Förderung für das Vorhaben können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01):

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Konsortialmitglied fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

5.2 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektbeteiligten besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationsmöglichkeiten genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragstellenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#) System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG Homepage](#).

5.3 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

